

Oesterreich-Ungarns Zölle.

Tarif vom 31. Januar 1892, unter Berücksichtigung der insbesondere infolge des Handelsvertrages mit Serbien auf Grund der Verordnung vom 30. Juni bis 1. Juli 1893 eingetretenen Aenderungen und Ergänzungen. Die aus bestehenden Verträgen sich ergebenden Abweichungen sind in Kursiv-Schrift gedruckt.

Die Tara ist unter den einzelnen Ansätzen in kleiner Schrift angegeben; sie wird in Prozenten des Bruttogewichts berechnet. So z. B. heisst: 20 in Kisten, 13 in Körben usw. = 20 pCt. Tara bei Versendung in Kisten, 13 pCt., wenn in Körben verpackt, usw.

Einfuhr.		Maassstab	Zollsatz Gulden		Maassstab	Zollsatz Gulden
Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:						
a) aus Lumpen (Halbzeug)			frei	Dicke Fussbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Kamptulikon und ähnlichen Kompositionen	100 kg	20
b) aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	100 kg	0,50		13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.		30
Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe.				Wachstaffet		5
<i>Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt, (vertragsmässig 1,50 Gulden), Theer- und Steinpappe, Strohpappe, (vertragsmässig 1 Gulden), ordinäre Pappendeckel, mit Ausnahme der vorgenannten, (vertragsmässig 0,50 Gulden)</i>			3	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.		12
Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert, (vertragsmässig 1,50 Gulden)			3	Asbestpapier und Asbestpappen, ungeformt		
Pressspäne; Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus (ohne Verbindung mit andern Materialien), Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch			3	do. geformt, auch durchlocht		
Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes graues, halbweisses und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier (vertragsmässig 3 Gulden)			5	13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen, dann in Stößen mit Schutzbretern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken kreuzweise verschlüsselt.		5
16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.			5	Blei, gegossenes (Kessel, Röhren, Platten usw., Buchdruckerlettern, Stereotypplatten)		
Papier, nicht besonders benanntes (vertragsmässig 3 Gulden)			5	6 in Kisten und Fässern, 1 in Ballen.		
16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen				Metalltücher, feine, von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 cm; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht (Metalltücher von 20 bis einschliesslich 40 einfachen Kettenfäden auf 2 cm, Schreibfedern, mit Gespinnstfäden übersponnener Draht vertragsmässig 35 Gulden)		50
Lithographirtes, bedrucktes oder liniertes Papier, zu Devisen, Etiketten, Frachtbriefen, Rechnungen u. dergl. vorgerichtetes Papier, Zeichen-, Paus-, Albumin-, Gelatine-, Pergament-, Kupferdruck- und Buntpapier; Malerpappe (vertragsmässig 5 Gulden)			7	Echtes Blattgold, Draht und Blech aus edlen Metallen (Draht u. Blech aus edlen Metallen vertragsm. 100 Gulden)		200
16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.				Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver		10
a) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronziert); gepresstes oder durchgeschlagenes Papier; Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollenleinwand) (vertragsmässig 10 Gulden)			15	16 in Kisten und Fässern, 9 in Körben und Papierfässern, 6 in Ballen, 11 in Ueberfässern.		
10 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.			25	Tusche, Reisskohlen, Zeichenkreide, Blei, Roth- und Farbstifte, gefasst und ungefasst; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen (Blei, Roth- und Farbstifte vertragsmässig 18 Gulden)		24
b) Tapeten (vertragsmässig 18 Gulden)				16 in Kisten und Fässern, 9 in Körben und Papierfässern, 6 in Ballen, 11 in Ueberfässern.		
10 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.				Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte		frei
Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnl. Stoffen:				<i>Anmerkung.</i> Insofern für die Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen Stempel- und Kontrollvorschriften bestehen, sind diese Gegenstände auch nach der Stückzahl zu erklären.		
a) weder angestrichen noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen (vertragsmässig 2 Gulden)			5	Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Stein- drucke, Holzschnitte, Photographieen und dergleichen, Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand		
16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.				Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier		
b) andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 (Luxuspapeterieen usw.) oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen			15	Bildruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz		
16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.				<i>Anmerkungen.</i> 1. Gebundene Bücher, Bilderwerke usw. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 (Bücher, Druckschriften usw., Bilder auf Papier usw.) zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke usw. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Kartons und dergleichen, in welche Bücher, Bilder usw. eingelegt oder eingeschoben sind, werden separat nach Beschaffenheit des Materials behandelt.		
Papierwaaren, d. i. Waaren aus Papier und Papp, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit andern Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen (vertragsmässig 12 Gulden)			15	2. Eingerahmte Bilder sind nach Beschaffenheit des Materials der Rahmen zu behandeln. Bei Gemälden in Rahmen werden die letzteren separat nach ihrer Beschaffenheit verzollt; im Falle die Trennung unthunlich erscheint, ist die Hälfte des Gesamtgewichtes nach Beschaffenheit des Rahmens zu verzollen.		
16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.				3. Von der Zollfreiheit für Bilder und Gemälde sind alle solche Gegenstände ausgeschlossen, bei welchen die darauf angebrachten Bilder oder Gemälde nur als Ausschmückung oder Nebensache zu betrachten sind, und welche demgemäss nicht lediglich als Bilder, sondern augenscheinlich zu gewöhnlichen Gebrauchszwecken dienen. Hierher gehören beispielsweise: bemalte Tapeten, Rouleaux, Decken, Briefpapiere, Tassen und dergl., welche nach Beschaffenheit des Materials zu verzollen sind.		
Luxuspapeterieen: feine Kartonnagen; Etiketten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographieen); Spielwaaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollenleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit andern Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen (mit Ausnahme von Puppen und Puppenbestandtheilen aus Papiermasse (fertig gearbeitet, bemalt, lackirt, auch in Verbindung usw.), vertragsmässig 18 Gulden)			30	<i>Anmerkungen für die Einfuhr aus Vertragsstaaten:</i> Schliessen oder Beschläge aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen bei Einbänden zu Büchern, Bilderwerken usw., welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht zu den Kurzwaaren gehören, sind ausser Betracht zu lassen. — Einbände, Mappen, Kartons u. dgl., die kenntlich zu den eingelegten oder eingeschobenen zollfreien Büchern, Lieferungen, Bildern usw. gehören, sind zollfrei. — Ferner sind auch die ohne Kunstverth hergestellten Massen-Erzeugnisse der Schwarz- oder Farbbildruck-Manufaktur, einschliesslich der Bilderbogen, von der Behandlung nach Nr. 349 nicht auszuschliessen. — Zollfreie Bilder der Nr. 349 können auch mit Goldschnitt, Goldrand, gepressten oder durchgeschlagenen Verzierungen und dergl. versehen sein.		
16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.			60	Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, Papierabschnitzel (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Charpie (gezupfte Leinwand)		frei
Spielkarten				<i>Anmerkung.</i> Abfälle, die im Tarif nicht eigens aufgeführt sind und keine anderweitige Verwendung zulassen, werden wie Rohstoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.		
16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.				<b>Ausfuhr.</b>		
<i>Anmerkung.</i> Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstempel nach den bestehenden Vorschriften und sind nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl zu erklären.				Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	100 kg	4
Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt		frei		Alle andern hier nicht aufgeführten Waaren sind zollfrei.		
Kautschuk aufgelöst, Gummifäden, nicht übersponnen	100 kg	1,50				
Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet		6				
13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.						
Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen		20				
13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.						
Kinderspielwaaren		30				
16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.						
Hartgummiwaaren (vertragsmässig 40 Gulden)		50				
20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.						
<i>Anmerkung.</i> Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk beh.						
Wachstuch, grobes, und zwar: Wachspackleinwand, unbedruckt; Asphaltleinwand		6				
13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.						